

## **Qualifikationsprüfung 2022**

für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der  
Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen mit  
fachlichem Schwerpunkt Staatsfinanz

**Aufgabe aus den  
Wirtschaftswissenschaften und dem Beihilferecht**

**Lösungshinweis**

Art = BayHO

VV = VV zu Art. BayHO

DBestHG = DBestHG 2021

BAH = Bearbeitungshinweis

## **Aufgabe A**

Der Abschluss des Kaufvertrags stellt eine Bewirtschaftungsmaßnahme dar, da dieser den Freistaat Bayern dazu verpflichtet, Ausgaben zu leisten (VV 2.1/34). Die Bewirtschaftungsmaßnahme durfte getätigt werden, wenn die allgemeinen Bewirtschaftungsvoraussetzungen eingehalten wurden und die persönliche sowie sachliche Bewirtschaftungsbefugnis vorliegt.

### **Aufgabe 1:**

Zu prüfen ist, ob die allgemeinen Bewirtschaftungsvoraussetzungen eingehalten wurden und die persönliche Bewirtschaftungsbefugnis vorliegt (VV 2.1 S. 1/34).

### **Allgemeine Bewirtschaftungsvoraussetzungen**

Der Grundsatz der Notwendigkeit (Art. 6, Art. 63 Abs. 1) wurde beachtet (BAH 1).

Weiterhin sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (Art. 7 Abs. 1 und Art. 34 Abs. 2 BayHO). Hierbei ist die günstigste Relation zwischen verfolgtem Zweck und eingesetzten Mitteln anzustreben und darauf zu achten, die aufzuwendenden Mittel auf den notwendigen Umfang zu begrenzen (Minimal- /Maximalprinzip) (VV 2.1/7).

Dies ist durch den direkten Vertragsabschluss mit Theo nicht ohne Weiteres gegeben.

Nach Art. 55 Abs. 1 S. 1, VV 1.1/55 muss dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen grds. eine öffentliche oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (TW) vorausgehen, um den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gerecht zu werden. In welchen Fällen davon abgesehen werden kann, wird in den Vergabevorschriften genauer beschrieben (VV 1.2, 2, 2.1, 2.3/55 i. V. m. UVgO). Gemäß Nr. 1.1 VVöA ist die UVgO anzuwenden.

Eine der Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 UVgO (im Wege einer beschränkten Ausschreibung ohne TW zu vergeben zu dürfen) trifft in diesem Fall nicht zu. Über § 8 Abs. 3 UVgO hinaus können jedoch Aufträge bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 EUR netto im Wege der beschränkten Ausschreibung ohne TW vergeben werden (Nr. 1.3 S. 2 VVöA).

Nach § 8 Abs. 4 UVgO gibt es weiterhin verschiedene Möglichkeiten, Aufträge im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne TW zu vergeben.

Bei einem geschätzten Auftragswert von bis zu 100.000 EUR netto hätte nach § 8 Abs. 4 Nr. 17 Halbsatz 1 UVgO i. V. m. Nr. 1.3 S. 1 VVöA der Auftrag im Wege einer Verhandlungsvergabe mit oder ohne TW vergeben werden dürfen. Dabei hätten grds. mind. 3 Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden müssen (§ 12 Abs. 2 UVgO).

Eine andere Nummer des § 8 Abs. 4 UVgO (insb. Nr. 9 bis 14, bei der nach § 12 Abs. 3 UVgO auch nur ein Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert hätte werden dürfen) trifft in diesem Fall nicht zu, da der SV dazu nichts liefert.

Nach § 14 UVgO i. V. m. Nr. 1.2 VVöA dürfen nur Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000 EUR ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Da der Auftragswert in diesem Fall jedoch bei einem Betrag von 12.360 EUR brutto (10.386,55 EUR netto) liegt, durfte der Auftrag nicht direkt an Theo vergeben werden. Der Auftrag hätte mindestens im Wege einer Verhandlungsvergabe (m. oder o. TW) vergeben werden müssen.

Da das Auftragsvolumen mehr als 10.000 EUR (bzw.  $\geq 10.225,84$  EUR) beträgt, ist von den Bewerbern zudem eine Bewerbererklärung gem. FMBek vom 11.02.1993 zu verlangen.

Die allgemeinen Bewirtschaftungsvoraussetzungen wurden somit nicht eingehalten.

### **Persönliche Bewirtschaftungsbefugnis**

Grundsätzlich obliegt die persönliche Bewirtschaftungsbefugnis dem Dienststellenleiter D. (Art. 9 Abs. 1 S. 1, Abs. 3). Es kann jedoch ein Beauftragter für den Haushalt zur Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bestellt werden (Art. 9 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, VV 3.3.1, 1.1/9). Hier wurde Susi zum BfH am LfF bestellt. Allerdings ist Susi hier in ihrer Bewirtschaftungsbefugnis eingeschränkt, da sie in Sachen ihres Neffen Theo (Angehöriger i. S. d. Art. 79 BayBG, Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG) tätig wird (VV 2.1 S. 4/34).

Susi ist somit nicht persönlich bewirtschaftungsbefugt.

Da weder die allgemeinen Bewirtschaftungsvoraussetzungen eingehalten wurden, noch die persönliche Bewirtschaftungsbefugnis vorlag, hätte Susi keinesfalls den Vertrag mit ihrem Neffen Theo schließen dürfen.

### **Aufgabe 2:**

Zu prüfen ist, ob die sachliche Bewirtschaftungsbefugnis vorliegt (VV 2.1 S. 1/34).

### **Sachliche Bewirtschaftungsbefugnis**

Die sachliche Bewirtschaftungsbefugnis ist gegeben, wenn zum Zeitpunkt der Bewirtschaftung am 15.06.2022 dem Landesamt für Finanzen bei der zutreffenden Haushaltsstelle (Art. 45 Abs. 1) entsprechende Haushaltsmittel zugeteilt wurden und diese zum Zeitpunkt der Bewirtschaftungsmaßnahme noch in ausreichender Höhe verfügbar sind. Die einschlägige Haushaltsstelle für den Kauf der Laptops ist 06 15/812 01 (Art. 13 Abs. 1, Abs. 2, VV 1, 2/13, Art. 35 Abs. 1, VV 5/35, Anl. 2 GPI, Anl. 3 Verzeichnis der Festtitel und Standarderläuterungen d. VV-BayHS), da die Wertgrenze von 5.000 EUR überschritten ist (hier Wertgrenze je Kauf maßgeblich; Nr. 2.3.5.1 VV-BayHS). Dem Landesamt für Finanzen werden die Haushaltsmittel am Anfang des Haushaltsjahres per maßgebenden Teil des Einzelplans zugewiesen (VV 1.2, 1.2.1/34). Die richtige Art der Haushaltsmittel sind Ausgabemittel (innerjähriges Geschäft, Art. 3 Abs. 1, 34 Abs. 2). Es müssen zum Zeitpunkt der Bewirtschaftungsmaßnahme (Abschluss des Kaufvertrags) dementsprechend Ausgabemittel in Höhe von 12.360 EUR verfügbar sein.

Laut Sachverhalt sind nur noch Ausgabemittel in Höhe von 3.600 EUR bei Titel 812 01 verfügbar, sodass die sachliche Bewirtschaftungsbefugnis grundsätzlich nicht gegeben ist.

Da die Mittel trotz sparsamer Wirtschaftsführung nicht ausreichen, ist hier der Fehlbetrag von 8.760 EUR grundsätzlich nachzufordern (VV 2.5/34, VV 4.1/37). Hiernach gelten die VV 2.1 bis 2.6/37 entsprechend (VV 4.2/37). Vor der Antragstellung ist zu prüfen, ob Auffangmöglichkeiten bestehen (VV 4.2/37, VV 2.2 S. 2/37).

Eine Auffangmöglichkeit ist eine Verstärkung durch deckungspflichtige Ausgaben (VV 2.2 2. Spiegelstrich/37). Der Grundsatz der sachlichen Bindung besagt, dass Ausgaben nur im Rahmen der Zweckbestimmung geleistet werden dürfen (Art. 45 Abs. 1 S. 1, VV 1/45, VV 1.2/17). Eine Ausnahme davon bildet die Deckungsfähigkeit. Dies ist die Möglichkeit, bei einem oder mehreren Titeln höhere Ausgaben als veranschlagt auf Grund von Einsparungen bei einem anderen Ausgabebetitel zu leisten (VV 1/20). Deckungsfähige Ausgaben (Art. 20) dürfen, solange sie verfügbar sind, als Ausnahme des Haushaltsgrundsatzes der sachlichen Bindung (Art. 45 Abs. 1 S.1), zugunsten einer anderen Ausgabe verwendet werden (Art. 46). Die Deckungsfähigkeit von Titeln bestimmt sich nach dem HG bzw. den DBestHG (Art. 20 Abs. 2, VV 1, 2 S. 2/20 i.V.m. Nr. 1 DBestHG) oder durch Haushaltsvermerk in der Zweckbestimmungsspalte des Haushaltsplans (Art. 20 Abs. 2, VV 1 S. 1/20, Art. 46, Art. 17 Abs. 1 S. 2). Gem. BAH 6 ist Nr. 12 DBestHG nicht anzuwenden. Deckungsfähigkeit kraft HG liegt ebenfalls nicht vor. Laut Haushaltsvermerk (BAH 7) wurden jedoch die Titel 511 01 und 518 18 einseitig deckungsfähig zu Gunsten der Titel der Hauptgruppe 8 erklärt (Art. 20 Abs. 2, VV 1 Abs. 3/20).

Verstärkt werden kann der Titel 812 01 aus den Titeln 511 01 i. H. v. 2.000 EUR und aus 518 18 i. H. v. 2.800 EUR. Insgesamt kann der Titel 812 01 mit 4.800 EUR verstärkt werden.

Andere Auffangmöglichkeiten sind nicht gegeben. Es fehlt noch ein Betrag i. H. v. 3.960 EUR.

Das LfF musste demnach den Fehlbetrag i. H. v. 3.960 EUR nachfordern (VV 4.1/37).

Der Antrag nach Muster 2/37 (2fach) ist an die für die Zuweisung der Haushaltsmittel zuständige Stelle zu richten (VV 5 S. 1/37). Im Falle des Landesamts für Finanzen ist dies das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (BAH 3) als die für den Einzelplan 06 zuständige Stelle. Der Antrag muss vor Einleitung der Maßnahme gestellt werden (VV 4.2/37, VV 2.3.1/37). Eine allgemeine Einwilligung sowie ein Fall des **Art. 116** liegen nicht vor (VV 4.2/37, VV 2.3.2/37, BAH 8). Der sachlich und zeitlich unabweisbare Bedarf ist zu begründen (VV 4.2/37, VV 2.1/37). Zudem ist im Antrag eine Einsparstelle möglichst bei einem Titel derselben Hauptgruppe anzugeben (VV 4.2/37, VV 2.4/37). In diesem Fall kommt eine Einsparung bei den Titeln 514 01 und 811 01 in Betracht.

Da es sich beim Landesamt für Finanzen lt. BAH 3 um eine Zentralbehörde handelt und somit eine Zuweisung aus Reserven nicht erfolgen kann, da selbige nicht gebildet werden (VV 5 S. 2/37 i.V.m. VV 1.6/34), beantragt das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat als Ressortministerium beim Staatsministerium der Finanzen und für Heimat als die für den Gesamthaushalt zuständige Stelle rechtzeitig die Einwilligung in überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 3.960 EUR mit Muster 1/37 in 5facher Ausfertigung (Art. 37 Abs. 1 S. 1, 2, VV 6 S. 1/37, VV 1.1/37, Muster 1/37, VV 2.2 S. 1/37). Das unvorhergesehene und unabweisbare Bedürfnis ist in sachlicher und zeitlicher Hinsicht zu begründen (Art. 37 Abs. 1 S. 2, VV 2.1/37). Das Ausgleichsgebot ist aus dem Muster 2/37 zu übernehmen (Art. 37 Abs. 3, VV 2.4/37).

Im Jahr 2023 ist der entsprechende Titel nur als Leertitel im Haushaltsplan vorgesehen (BAH 4). Somit ist die überplanmäßige Ausgabe insoweit nicht als Vorgriff zu behandeln (abschließende Willigung) (VV 1.3.1/37), auch wenn es sich hierbei um übertragbare Ausgaben handelt (Art. 19 S. 1, VV 2/19, VV 1.3/37).

Nach positiver Prüfung der VV 2.1 bis 2.6/37 willigt das StMFH auf der Rückseite des Antrags nach Muster 1/37 in die überplanmäßige Ausgabe ein (Art. 37 Abs. 1 S. 1). Überplanmäßige Ausgaben, die den Betrag von 250.000 EUR übersteigen, sind dem Landtag halbjährlich mitzuteilen (Art. 37 Abs. 4, VV 3 S. 1/37), was hier nicht notwendig ist. Das StMFH muss dem Obersten Rechnungshof einen Abdruck des Antrags nach Muster 1/37 mit Einwilligungsvermerk weiterleiten (VV 3 S. 2/37).

Nach der Einwilligung auf der Rückseite des Antrags nach Muster 1/37 erfolgt die Zuweisung der Ausgabemittel durch das StMFH als Ressortministerium mittels besonderem Schreiben an das Landesamt für Finanzen (VV 1.2.3/34, Rückseite des Antrags nach Muster 2/37). Mit der Zuweisung der AM i. H. v. 3.960 EUR ist die sachliche Bewirtschaftungsbefugnis gegeben und die Laptops durften bestellt werden. Die persönliche Bewirtschaftungsbefugnis von Susi ist zwar eingeschränkt, jedoch hätte beispielsweise Dieter D. die Laptops bestellen können, sofern es keine Einschränkungen gibt.

## **Aufgabe B**

### **Frage 1:**

Die Einstellung der Aushilfskraft Helmut H. stellt haushaltsrechtlich eine Bewirtschaftungsmaßnahme im Sinne der VV 2.1 S. 1/34 dar, da sie zu (Personal-) Ausgaben führt. Die Haushaltsgrundsätze der Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 6 und Art. 7 Abs. 1) wurden beachtet (BAH 1). Damit Helmut eingestellt werden durfte, muss Klara sowohl persönlich als auch sachlich bewirtschaftungsbefugt sein.

### **Persönliche Bewirtschaftungsbefugnis**

Diese ist lt. BAH 2 nicht zu prüfen.

### **Sachliche Bewirtschaftungsbefugnis**

Die sachliche Bewirtschaftungsbefugnis liegt vor, wenn entsprechende Haushaltsmittel bei der zutreffenden Haushaltsstelle zugewiesen und zum Zeitpunkt der Bewirtschaftung in der erforderlichen Höhe noch verfügbar sind.

Die zutreffende Haushaltsstelle für die Beschäftigung der Aushilfskraft ist grds. Kapitel 10 20 Titel 428 11 (Festtitel – siehe hierzu VV 5.4/17; Art. 35 Abs. 1, VV 5 S. 1/35 i.V.m. Art. 13 Abs. 2 S. 2 u. 3, VV 1/13, VV 2/13, Anl. 2 und 3 AV-BayHS).

Das ZBFS ist grundsätzlich an den HHPI. und den Stellenplan (Art. 6 Abs. 1 HG) gebunden (Art. 55 Nr. 1 BV, Art. 45 Abs. 1 S. 1, Art. 3 Abs. 1). Allerdings richtet sich die Beschäftigung von Aushilfskräften nach der Höhe der veranschlagten Haushaltsmittel (hier: Ausgabemittel; VV 4/16, VV 4.1.4 Abs. 2/49, Nr. 2.1 S. 2 DBestHG), da für diesen Titel (428 11) keine Stellenbindung vorliegt (Umkehrschluss aus Art. 6 Abs. 1 HG). Der Titel 428 11 weist laut BAH 5 keine AM vor.

Zu prüfen ist nun zunächst, ob die Aushilfskraft zu Lasten der frei gewordenen Stelle von Florian F. eingestellt werden darf.

Wird ein Bediensteter unter Fortfall der Bezüge beurlaubt und auf einer Leerstelle geführt, kann nach Art. 6 Abs. 3 Nr. 7 S. 1 HG zur Überbrückung eines unabweisbaren Aushilfsbedarfs

das ganze oder teilweise freie Stellengehalt der betreffenden Stelle – für die gemäß Art. 6 Abs. 1 HG Stellenbindung bestehen muss – zur **Verstärkung des Titels 428 1**. verwendet werden. Die Verstärkung kann nur zum Abschluss befristeter Arbeitsverträge verwendet werden (Art. 6 Abs. 3 Nr. 7 S. 2 HG).

Der Titel **428 11** könnte grds. zu Lasten der Stelle von Florian F. verstärkt werden, da ein unabweisbares Bedürfnis (BAH 3) zur Einstellung einer Aushilfskraft besteht, es zum Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrags kommen wird und der Bedienstete Florian F. unter Fortfall der Bezüge beurlaubt wurde. Auch besteht für die Stelle von Florian F. nach Art. 6 Abs. 1 HG Stellenbindung (planmäßiger Beamter / Titel 422 01). Jedoch wird die Stelle nicht unter einer Leerstelle geführt (BAH 4).

Die Verstärkung kann somit nicht aus der vorübergehend frei gewordenen Stelle erfolgen.

Die Frage ist weiterhin, ob die andere frei gewordene Stelle beim ZBFS in München zur Verstärkung herangezogen werden kann.

Soweit und solange es dienstliche Bedürfnisse erfordern und das aktuelle HG dies zulässt, kann bei offenen „anderen“ Stellen (hier: Titel 428 01) mangels entsprechender (Personal-) Ausgabemittel bei Titel 428 11 (VV 3/17, VV 5.1.3, 5.4/17), innerhalb desselben Haushaltskapitels (hier: Kapitel 10 20), eine Stellenverrechnung vorgenommen werden (Art. 6 Abs. 3 Nr. 1 HG, VV 4.1.1/49).

Gemäß Art. 6 Abs. 3 Nr. 1a) cc) 4. Spiegelstrich HG ist die Stellenbesetzung von Hilfskräften (Titel 428 1.) auf Arbeitnehmerstellen (Titel 428 0.) zulässig, vorausgesetzt, dass die Stelle frei, d. h. zeitweise offen (aus ihr dürfen beispielsweise keine Krankenbezüge gezahlt werden (VV 1.1, 1.2 S. 3/49) und besetzbar, d. h. die Wiederbesetzungssperre eingebracht (Art. 6 Abs. 2 S. 2 HG) ist.

Auch darf die Stellenbesetzung nur in gleicher oder niedrigerer Entgeltgruppe vorgenommen werden (Art. 6 Abs. 3 Nr. 1a) S. 2 HG).

Die Aufwendungen für die Bediensteten sind dabei jeweils aus dem Titel zu leisten, bei dem sie nach dem Beschäftigungsverhältnis zu veranschlagen gewesen wären (VV 4.1.2 S. 1/49), und zwar auch dann, wenn im Kapitel 10 20 für das ZBFS der Titel 428 11 (Aushilfskräfte) nicht vorgesehen war. Die Einwilligung des FM für die sich hieraus ggf. ergebenden über- oder außerplanmäßige Ausgaben (Art. 37) gilt als allgemein erteilt (VV 4.1.2 S. 2/49, VV 2.3.2/37).

Die Einstellung der Aushilfskraft könnte erfolgen, da die oben genannten Voraussetzungen alle erfüllt sind. Die Stelle ist frei (laut SV) und besetzbar (Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten ist überschritten, da die Stelle laut SV zum 01.02.2022 frei geworden ist). Zudem wird Helmut H. in EG 6 (niedrigere EG als die frei gewordene Stelle (EG 7)) eingestellt.

Klara hat zwar Recht, dass die Aushilfskraft nicht zu Lasten der frei gewordenen Stelle von Florian F. eingestellt werden durfte. Sie lag jedoch falsch in der Annahme, dass Helmut nicht zu Lasten der anderen frei gewordenen Stelle des ZBFS in München eingestellt werden durfte. Eine Einstellung zu Lasten dieser Stelle ist möglich.

## **Frage 2:**

Nach Art. 17 Abs. 1 S. 1 sind Ausgaben nach Zwecken getrennt zu veranschlagen und nach Art. 35 Abs. 1 auch dementsprechend zu buchen (VV 5 S. 1/35). Die Ausgaben sollen für denselben Zweck auch nicht auf verschiedenen Titeln veranschlagt werden (Art. 17 Abs. 4).

Die eingesparten HM bei den Titeln 511 01, 519 01 und 811 01 durften daher grds. auch nur für den jeweils bezeichneten Zweck verwendet werden (Art. 45 Abs. 1 S. 1, VV 1/45 i.V.m. VV 1.2/17).

Die Vergütung für Aushilfskräfte ist bei Titel 428 11 nachzuweisen. Damit können die eingesparten HM der genannten Titel (511 01, 519 01 und 811 01) grundsätzlich nicht zur Bezahlung der Aushilfskraft herangezogen werden, da dies einen Verstoß gegen die Haushaltsgrundsätze der Zweckbindung (Art. 13, 17 Abs. 1, 71, 17 Abs. 4), des Bruttoprinzips (Art. 35 Abs. 1, VV 1.1 S. 1/35) und der Klarheit und Wahrheit (Art. 2, 6, 11 Abs. 2) darstellen würde.

Da Nr. 12 DBestHG nicht anzuwenden ist (BAH 6), kann die Einstellung der Aushilfskraft auch nicht aus Budgetmitteleinsparungen im Rahmen der erweiterten Deckungsfähigkeit nach Art. 20 Abs. 2, Nr. 12.1 DBestHG erfolgen, auch wenn die Voraussetzung nach Nr. 12.3.1 DBestHG und Nr. 10.3.4 HvR (Arbeitsverhältnis für die Aushilfstätigkeit darf längstens 6 Monate betragen und nicht verlängert werden) grds. hier zutreffen würde.

## Aufgabe C

Art. ohne Bezeichnung = Bayerisches Beamten-gesetz (BayBG)  
§§ ohne Bezeichnung = Bayerische Beihilfeverordnung (BayBhV)  
BHW = Bearbeitungshinweis

### **I. Anspruch:**

#### **a) Persönlicher Anspruch (Art. 96 I, § 1 II S. 1)**

- S ist als aktiver Beamter mit Anspruch auf laufende Bezüge beihilfeberechtigt (Art. 96 I S. 1, § 2 I Nr. 1 und II, BHW 1)
- T hat als Ehefrau des S und berücksichtigungsfähige Angehörige Anspruch auf Beihilfe (Art. 96 I, § 3 I Nr. 1); kein schädliches Einkommen, 20.000 € im Bezugsjahr 2020 nicht überschritten (Art. 96 I, § 7 I S. 1 Nr. 3, § 7 IV Nr. 1, BHW 3)
- L ist berücksichtigungsfähige Angehörige als im FZ berücksichtigtes Kind (Art. 96 I S. 1, § 3 I Nr. 2, BHW 1)

Zum Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen bestand für S, T und L Beihilfeberechtigung bzw. Berücksichtigungsfähigkeit (§ 7 II, BHW 2). Somit ist der Anspruch auf Beihilfe in Krankheits-, Geburts- und Pflegefällen und zur Vorsorge gegeben (Art. 96 II S. 1, §§ 1 I S. 1, 8-28, 41, 42).

#### **b) Formalien (§ 48 I S. 1, II, III S. 1)**

Die Formalien bei der Antragstellung (schriftlicher Antrag, Nachweis durch Belege) wurden lt. BHW 6 erfüllt. Die Belege wurden fristgerecht eingereicht (Art. 96 Abs. 3a, § 48 VI S. 1, Art. 31 BayVwVfG, §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2, 193 BGB, BHW 7).

### **II. Zusammentreffen mehrerer Beihilfeberechtigten (§ 5)**

Anhaltspunkte für ein Zusammentreffen mehrerer Beihilfeberechtigten nach § 5 liegen bei S und T nicht vor. Die Beihilfeberechtigung beruht auf einem aktiven Dienstverhältnis als Beamter.

Anderes gilt jedoch für die Tochter Lena, dessen eigene Beihilfeberechtigung ab 01.09.2022 aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften (Regierungssekretärin) die Berücksichtigungsfähigkeit als Angehörige bei ihrem Vater ausschließt (Art. 96 I S. 3, § 5 III). Die Stellung des Beihilfeantrags des Vaters für seine Tochter bzgl. des Beleges 7 ist insoweit unzulässig. Lena hat diese Aufwendungen mit einem eigenen Beihilfeantrag bei ihrer zuständigen Festsetzungsstelle einzureichen.

### **III. Zusammentreffen eines Beihilfeanspruchs mit anderen Ansprüchen z. B. GKV (Art. 96 II S. 3 - 5, § 6 I)**

Anhaltspunkte für ein Zusammentreffen mit anderen Ansprüchen liegen bei S, T und L nicht vor. Alle drei sind laut BHW 4 beihilfekonform privat krankenversichert (Art. 96 II S. 3 - 5, § 6 I).

### **IV. Medizinische Notwendigkeit gegeben (Art. 96 II S. 1, § 7 I S. 1 Nr. 1)**

Die medizinische Notwendigkeit ist grundsätzlich für alle Behandlungen und Maßnahmen gegeben (Art. 96 II S. 1, § 7 I S. 1, BHW 5), da es sich um Erkrankungen und deren Folgen handelt.

### **V. Angemessenheit (Art. 96 II S. 1, § 7 I S. 1 Nr. 2, S.2, S. 3 - 5)**

Die Angemessenheit (Art. 96 II S. 1, § 7 I S. 1 Nr. 2, BHW 9) der Rechnungen für ärztliche und zahnärztliche Leistungen beurteilt sich nach der GOÄ/GOZ (§7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2). Soweit keine begründeten besonderen Umstände vorliegen, kann nur eine Gebühr, die den Schwellenwert des Gebührenrahmens nicht überschreitet, als angemessen angesehen werden (§ 7 Abs. 1 S. 3 - 4). Schwellenwertüberschreitungen werden ggf. bei den einzelnen Belegen genauer erläutert.

Aufwendungen für Heilpraktikerleistungen sind nach Maßgabe der Anlage 1 beihilfefähig (§ 7 Abs. 1 S. 5).

### **VI. Ausschluss der Beihilfefähigkeit (§ 7 I S. 1 Nr. 3)**

Ausschlüsse nach Art. 96 II S. 6, für Honorarvereinbarungen und notwendige Leistungen als Folge medizinisch nicht notwendiger Maßnahmen finden sich im Sachverhalt nicht (§ 7 I S. 1 Nr. 3, § 7 IV Nrn. 2 und 4).

Hinweise, dass eine der Behandlungsmethoden evtl. aufgrund fehlender allgemeiner wissenschaftlicher Anerkennung ausgeschlossen sein könnte, liegen nicht vor (§ 7 I S. 1 Nr. 3, § 7 V Nr. 1 und Nr. 2, Anlage 2 zu § 7 V).

Keine Hinweise auf Leistungen aufgrund einer Vereinbarung nach § 2 III GOZ oder § 1 II S. 2 GOÄ (Verlangensleistungen); diese wären gem. § 7 IV Nr. 3 nicht beihilfefähig.

Eine detaillierte inhaltliche Prüfung erfolgt ggf. direkt bei den entsprechenden Belegen.

### **VII. Bestimmung der beihilfefähigen Aufwendungen**

#### **Beleg 1:**

Zahnärztliche Behandlungen aus Anlass einer Krankheit sind nach Maßgabe des § 8 S. 1 Nr. 3 beihilfefähig.

Soweit keine begründeten besonderen Umstände vorliegen, kann nur eine Gebühr, die den Schwellenwert des Gebührenrahmens nicht überschreitet, als angemessen angesehen werden (Art. 96 II S. 1, § 7 I S. 3).

Die Höhe der einzelnen Gebühr bestimmt sich grundsätzlich nach dem Einfachen bis Dreieinhalbfachen des Gebührensatzes (§ 5 I S. 1 GOZ). Innerhalb des Gebührenrahmens bemisst sich die Gebühr nach den Kriterien des § 5 II GOZ.

Überschreitet eine berechnete Gebühr den Schwellenwert, ist dies auf die einzelne Leistung bezogen für den Zahlungspflichtigen verständlich und nachvollziehbar schriftlich zu begründen (§10 III S. 1 GOZ). In der vorliegenden Rechnung betrifft dies die GOZ-Nr. 5280.

Der Schwellenwert der GOZ-Nr. 5280 beträgt das 2,3-fache der Gebühr (§ 5 II GOZ). Dieser Schwellenwert wurde mit dem Ansatz des 3,5-fachen Satzes überschritten, ohne dass dafür eine entsprechende Begründung in der Rechnung angegeben ist. Die Rechnungsposition wird deshalb bei der Beihilfeabrechnung auf den 2,3-fachen Satz (34,93 EUR) gekürzt.

Gemäß § 14 sind die bei einer zahnärztlichen Behandlung nach Anlage 1 Abschnitt C Nrn. 2150 bis 2320, Abschnitte F und K GOZ entstandenen Aufwendungen für Material- und Laborkosten nach § 9 GOZ zu 60 % beihilfefähig (136,81 EUR).

**Beihilfefähige Aufwendungen: 201,22 EUR**

**Beleg 2:**

Gemäß § 8 S. 1 Nr. 2 sind aus Anlass einer Krankheit ambulante psychotherapeutische Leistungen mittels wissenschaftlich anerkannter Verfahren nach Maßgabe der §§ 9 bis 13 beihilfefähig.

Nicht zu den psychotherapeutischen Leistungen im Sinn der §§ 9 bis 12a gehören Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung oder Förderung bestimmt sind (§ 13 S. 2). Entsprechendes gilt für Maßnahmen der Eheberatung, für heilpädagogische und ähnliche Maßnahmen (§ 13 S. 3). Somit kann keine Beihilfe gewährt werden.

**Beihilfefähige Aufwendungen: 0,00 EUR**

**Beleg 3:**

Die Beihilfefähigkeit von Schutzimpfungen als Vorsorgemaßnahmen bestimmt sich nach § 41 VI. Gemäß § 41 VI S. 1 sind Schutzimpfungen auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut beihilfefähig, BHW 13. Ein Ausschluss nach S. 2 für private Reisen in Gebiete außerhalb der EU liegt im vorliegenden Fall nicht vor.

Gemäß der Allgemeinen Bestimmungen Nr. 3 zur Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte Abschnitt C. V Impfungen und Testungen ist neben den Leistungen nach den Nummern 376 bis 378 die Leistung nach der Nummer 1 und die ggf. erforderliche Eintragung in den Impfpass nicht berechnungsfähig.

**Beihilfefähige Aufwendungen: 17,42 EUR**

**Beleg 4:**

Aufwendungen für Heilpraktiker sind gemäß § 7 I S. 5, 8 S. 1 Nr. 1 i. V. m. Anlage 1 in der hier aufgeführten Höhe beihilfefähig. Die in der Rechnung aufgeführten Beträge sind entsprechend der Anlage 1 auf die Höchstbeträge zu kürzen.

Die Behandlung nach GebüH-Nr. 4 ist nach der Anmerkung nur als alleinige Leistung oder im Zusammenhang mit einer Leistung nach Ziffer 1 oder 17.1 beihilfefähig. Die in Rechnung gestellte eingehende Beratung und Untersuchung sind somit beihilfefähig.

Die Leistung nach Ziffer 14.1 kann nach der Anmerkung nicht neben einer Leistung nach Ziffer 1 oder Ziffer 4 berechnet werden. Die Untersuchung nach GebüH-Nr. 14.1 ist damit nicht beihilfefähig.

Leistungsbeschreibung lt. Anlage 1	Beihilfefähiger Höchstbetrag
1 Eingehende Untersuchung	12,50 EUR
4 Eingehende Beratung	18,50 EUR
14.1 Binokulare mikroskop. Untersuchung	0,00 EUR

**Beihilfefähige Aufwendungen: 31,00 EUR**

**Beleg 5:**

Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für die sensomotorischen Einlagen richtet sich nach § 21 I.

Es handelt sich um ein ärztlich schriftlich verordnetes Hilfsmittel im Falle einer Krankheit bzw. eines Unfalls, BHW 11.

Das Hilfsmittel „Einlagen (orthopädische), auch sensomotorische/ propriozeptive Einlagen“ ist in Anlage 4 zu § 21 I genannt.

Anhaltspunkte, dass es sich um einen nicht beihilfefähigen Gegenstand von geringem oder umstrittenem therapeutischen Nutzen oder einem geringen Abgabepreis oder um einen Gegenstand der allgemeinen Lebenshaltung handelt, sind nicht erkennbar (§ 21 I S. 1 HS. 2).

**Beihilfefähige Aufwendungen: 220,00 EUR**

**Beleg 6:**

Gemäß § 18 S. 1 Nr. 1 sind die aus Anlass einer Krankheit bei ärztlichen Leistungen nach §§ 8 bis 17 verbrauchten oder nach Art und Umfang schriftlich verordneten apothekenpflichtigen Arzneimittel beihilfefähig. Eine schriftliche, ärztliche Verordnung von Dr. med. Alleswischer liegt vor, BHW 11. Bei „Maxim“ und „Sinupret“ handelt es sich nach BHW 8 um apothekenpflichtige Arzneimittel i. S. d. § 2 Arzneimittelgesetz (AMG).

Nach § 18 S. 2 sind Aufwendungen für ärztlich verordnete hormonelle Kontrazeptiva und eingesetzte Intrauterinpressare bei Personen bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres beihilfefähig. Lena ist bereits 23 Jahre alt. Darüber hinaus sind nach § 18 S. 3 die Aufwendungen nur beihilfefähig, wenn das Kontrazeptionsmittel zur Behandlung eines Krankheitszustands verordnet wird, also nicht zum Zweck der Schwangerschaftsverhütung.

Aufgrund der Diagnose „Dysmenorrhoe“ ist die Pille also beihilfefähig. Ein Ausschluss nach § 18 S. 4 ist nicht vorhanden.

**Beihilfefähige Aufwendungen: 28,70 EUR**

**Beleg 7:**

Siehe Ausführungen unter Punkt II.

**Beihilfefähige Aufwendungen: 0,00 EUR**

## VIII. Berechnung der Beihilfen

### a) Berechnung der festzusetzenden Beihilfen

Beihilfen werden als Vomhundertsatz zu den beihilfefähigen Aufwendungen gewährt (Art. 96 III, § 46 I). Der Bemessungssatz für einen Beamten beträgt grundsätzlich 50 v. H. (Art. 96 III S. 2 Nr. 1 HS. 1). Es finden sich bei S keine Anhaltspunkte für einen erhöhten Bemessungssatz von 70 v. H. wie z. B. Elternzeit (Art. 96 III S. 2 Nr. 1 HS. 2) oder mindestens zwei im Familienzuschlag berücksichtigungsfähige Kinder (Art. 96 III S. 3 HS. 1). Es wird nur ein Kind im FZ berücksichtigt.

Der Bemessungssatz für T beträgt als Ehegattin des Beamten 70 v. H. (Art. 96 III S. 2 Nr. 2).

Der Bemessungssatz für L beträgt als Kind des Beamten 80 v. H. (Art. 96 III S. 2 Nr. 3).

Somit errechnen sich folgende Beihilfen:

	<b>Bhf. Betrag:</b>	<b>BMS:</b>	<b>Beihilfe:</b>
Beleg 1	201,22 EUR	50 v. H.	100,61 EUR
Beleg 2	0,00 EUR	50 v. H.	---
Beleg 3	17,42 EUR	50 v. H.	8,71 EUR
Beleg 4	31,00 EUR	70 v. H.	21,70 EUR
Beleg 5	220,00 EUR	70 v. H.	154,00 EUR
Beleg 6	28,70 EUR	80 v. H.	22,96 EUR
Beleg 7	0,00 EUR	80 v. H.	---
<b>Gesamt</b>			<b>307,98 EUR</b>

### b) Berechnung der auszahlenden Beihilfen

Die festgesetzte Beihilfe ist ggf. noch um die Eigenbeteiligungen nach Art. 96 III S. 5 für Arzneimittel/ Medizinprodukte zu mindern, die Belastungsgrenze ist nicht erreicht, BHW 12.

Dies betrifft hier Beleg 6. Jedoch unterbleibt die Eigenbeteiligung, da es sich um Aufwendungen für Lena als berücksichtigungsfähiges Kind handelt (Art. 96 III S. 6).

Überweisung der Beihilfe durch die Staatsoberkasse Bayern in Landshut von: **307,98 EUR**.

## Aufgabe D

Als aktiver, lediger und kinderloser Beamter hat D Anspruch auf Beihilfe (Art. 96 I S. 1, § 2 I Nr. 1 und II) und zwar zu einem Bemessungssatz von 50 v. H. (Art. 96 III S. 2 Nr. 1 HS. 1).

Beihilfefähig sind nach § 28 I S. 2 Nr. 1 die Aufwendungen für gesondert berechnete wahlärztliche Leistungen (§ 17 KHEntgG, § 16 Satz 2 BPfIV). Laut BHW 4 wurde mit dem Klinikum eine Vereinbarung über gesondert berechenbare wahlärztliche Leistungen getroffen. Gemäß § 6a GOÄ sind die Gebühren bei vollstationären privatärztlichen Leistungen um 25% zu mindern.

Nach BHW 2 unterliegt das Klinikum rechts der Isar dem Krankenhausentgeltgesetz. Somit ergibt sich eine vorläufige Beihilfe von 266,42 EUR.

Bei Inanspruchnahme von Wahlleistungen im Krankenhaus sind nach Anwendung der persönlichen Bemessungssätze 25 € Eigenbeteiligungen pro Aufenthaltstag im Krankenhaus abzuziehen (Art. 96 II S. 7 Nr. 1). Gemäß BHW 2 zählen dabei Aufnahme- und Entlassungstag als ein Tag (VV zu § 28 Abs. 1).

Für den Zeitraum 10.02. bis 14.02.2022 müssen daher 4x 25 EUR an Eigenbeteiligungen abgezogen werden, also 100 EUR.

Somit ergibt sich eine auszahlende Beihilfe i. H. von **166,42 EUR**.

\*\*\*\*

Alle Rechte vorbehalten.

Jeglicher, auch auszugsweiser Abdruck ohne Einwilligung  
des Landesamtes für Finanzen ist untersagt.

\*\*\*\*